



# Ortsgemeinde Annaberg-Lungötz

Bezirk: Hallein

5524 Annaberg, Annaberg 32

## Amtsleitung

Lea Lindmoser

+43 (6463) 8158

info@annaberg-lungoetz.at

D/33894/2024

## Gemeinderecht konsolidiert Annaberg-Lungötz: Gesamte Rechtsvorschrift für Zweitwohnsitzabgabenverordnung 2023, in der Fassung vom 01.01.2025

### Langtitel

Verordnung der Gemeindevertretung Annaberg-Lungötz vom 15. Dezember 2022 über die Erhebung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz)

### Änderung

Gemeindevertretungsbeschluss vom 12.12.2024

### Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 1 Z 1, §§ 3 bis 8 des Salzburger Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr 71/2022, in der geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Annaberg-Lungötz schreibt auf Grund ihres Beschlusses vom 13.12.2022, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

### § 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

### § 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird, pro Kalenderjahr:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m <sup>2</sup>	€ 273,00
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	€ 477,00
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	€ 682,00
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	€ 887,00
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	€ 1.092,00
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	€ 1.296,00
über 190 bis 220 m <sup>2</sup>	€ 1.501,00
über 220 m <sup>2</sup>	€ 1.706,00

(2) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 7/2022 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen), wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m <sup>2</sup>	€ 136,50
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	€ 238,50
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	€ 341,00
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	€ 443,50
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	€ 546,00
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	€ 648,00
über 190 bis 220 m <sup>2</sup>	€ 750,50
über 220 m <sup>2</sup>	€ 853,00

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister  
Martin Promok